

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

11.08.2018

Nr. 9 / 2018

24. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft		Wichtige Telefonnummern	
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Allgemeiner Notruf	112
		Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
		Rettungsleitstelle	03644 / 50000
Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)		KOBB Herr Schönborn	03643 / 772148
Zentrale	03643 / 8311-0	<ul style="list-style-type: none">Do 16.00 - 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	
Hauptamt	03643 / 831123	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
KITA-Angelegenheiten	03643 / 831125	Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474
Friedhofsamt	03643 / 831141	Abwasserentsorgung	
Ordnungsamt	03643 / 831140	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Bauamt	03643 / 831143 o. 831144	Abwasserverband Grammetal	036203 / 72533
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110	(Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0151 / 16240010
<ul style="list-style-type: none">Montag 13.00 - 16.00 UhrDienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrFreitag 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Havariedienst	0800 / 3003039
Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)		Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690
Bauamt	03643 / 831142	Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 7497-0
Kämmerei	03643 / 831111	Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643 / 749744
Steuern	03643 / 831114	Wasserversorgung	
Kasse	03643 / 831119 o. 831137	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643 / 7444-0
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123	Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt	
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527	Störungsdienst	03643 / 7444-444
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 UhrFreitag 07.30 - 10.30 Uhr		Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0
Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.		Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain	036459 / 48-0
		für alle Gemeinden der VGem	
		Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger	
		BSFM Matthias Ludwig	03643 / 7736407
		Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
		BSFM Robert Haußen	0173 / 5804023
		Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	
		BSFM Böhme	03643 / 421132
		Daasdorf a.B., Obergrunstedt, Ottstedt a.B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390 Fax 03643 / 403846

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

**Die Ausgabe Nr. 10/2018
erscheint am 08.09.2018**

Redaktionsschluss: 26.08.2018

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Bechstetdstraße	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bechstetdstraße für das Haushaltsjahr 2018 vom 17.07.2018	5
Hopfgarten	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hopfgarten vom 27.06.2018	6
	Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Freiwillige Feuerwehr vom 27.06.2018	8

Einladung

Die 13. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Dienstag, 21.08.2018 um 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Straße 15 in 99428 Ottstedt am Berge statt.

Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil gegliedert.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 27.02.2018
3. Wahl des 1. Stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung: Vereinbarung über Stundung und Ratenzahlung zwischen der VGem und der Gemeinde Bechstetdstraße über Forderungen zum Kostenersatz der Betriebskosten Kita 2014
5. Beratung und Beschlussfassung: Mietverträge VGem-Gebäude Isseroda (überarbeitet)
6. Beratung: Fortschreibung Personalentwicklungskonzept
7. Beratung: Gebietsreform - Stand und weitere Vorgehensweise
8. Einwohnerfragestunde
9. Informationen

B. Nicht öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung: Altersteilzeitantrag im Blockmodell (2 Beschlussvorlagen)
2. Informationen

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil – VGem

Gebietsreform – wie geht es weiter?

Die Neugliederungsanträge von Mönchenholzhausen und Erfurt zur Eingemeindung der Gemeinde in die Stadt einerseits sowie auf Bildung der Landgemeinde Grammetal andererseits wurden beide nicht in den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Stand: 1. Kabinettdurchgang) aufgenommen. Nach Auffassung der Landesregierung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus unterschiedlichen Gründen für beide Anträge auf Neugliederung die Gründe des öffentlichen Wohls nicht gegeben.

Mit Bescheid vom 26.07.2018 hat die Kommunalaufsicht den Tag der Abstimmung zum **Bürgerentscheid** in Mönchenholzhausen auf **Sonntag, 23. September 2018** festgesetzt.

An diesem Tag werden damit die Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Mönchenholzhausen entscheiden, ob der Beschluss des Gemeinderats vom 13.03.2018 zur Eingliederung in die Stadt Erfurt aufgehoben wird und sich die Gemeinde stattdessen der zu bildenden Landgemeinde Grammetal anschließt – oder ob nicht.

Welche Auswirkungen diese Entscheidung auf das bereits laufende Gesetzgebungsverfahren haben wird, bleibt abzuwarten.

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil – sonstige Informationen

Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll. Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst).

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, W E R im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will.

Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal 2018

Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Wann: 12. September, 10. Oktober, 14. November, 12. Dezember

Uhrzeit: 13:00 - 15:00 Uhr

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Isseroda im Auftrage der VG Grammetal

Die nächsten Sprechstunden finden am Donnerstag, 23.08.2018 im Hause der VGem Grammetal in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr statt. Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-8779952 (montags - donnerstags 19:30 - 20:15 Uhr) oder per E-Mail: drv-vg-grammetal@t-online.de

LKW-MAUT AUF ALLEN BUNDESSTRASSEN seit 1. Juli 2018

Kontrollsäulen sind keine „Geschwindigkeitsblitzer“

Berlin, 06.07.2018 - Bei den Kontrollsäulen für die Lkw-Maut handelt es sich um bundesweit 621 stationäre Einrichtungen, die ausschließlich Kontroll- und keine Mauterhebungsfunktionen haben. Die Kontrollsäulen dienen nicht der Geschwindigkeitsüberwachung. Verkehrsteilnehmer können die Kontrollsäulen von „Blitzersäulen“ für die Geschwindigkeitsüberwachung dadurch unterscheiden, dass sie nicht nur blau lackiert, sondern auch fast vier Meter hoch sind.

Die Kontrollsäulen ergänzen die mobilen Kontrollen des Bundesamtes für Güterverkehr. Die Säulen überprüfen, ob Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ab 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht die Maut korrekt bezahlen. Sie kontrollieren während der Vorbeifahrt eines Fahrzeugs, ob dieses mautpflichtig ist und ob die Maut korrekt entrichtet wurde. Ist letzteres der Fall, werden die Kontrolldaten in Bruchteilen von Sekunden gelöscht. Nur im Verdachtsfall werden die Daten an die Kontrollzentrale zur weiteren Prüfung übermittelt. Für die Kontrolle von Fahrzeugen durch die Kontrollsäule hat der Gesetzgeber mit dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) die gleichen strengen Vorgaben erlassen wie für die Kontrollbrücken auf den Autobahnen.

Kontrollbrücken wie auf den Autobahnen werden an Bundesstraßen nicht errichtet. Technisch sind die Kontrollsäulen mit ähnlichen Funktionen ausgestattet wie die Kontrollbrücken. Mit ihnen werden die Mautkontrollen im fließenden Verkehr durchgeführt, ohne dass Lastwagen angehalten werden müssen. Schlank und blau lackiert fügen sie sich in das Landschaftsbild der Bundesstraßen ein. Bauliche Eingriffe in die Natur beschränken sich so auf ein Minimum.

Mautpflicht besteht in Deutschland auf Autobahnen und ausgewählten Bundesstraßen für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ab 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht.

Weitere Informationen unter www.toll-collect.de

Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten am 28.08.2018 in Apolda

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, lädt die Bürgerinnen und Bürger am 28.08.2018 zu einem Sprechtag in Apolda ein. Die Gespräche finden ab 9:00 Uhr im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda (Sitzungszimmer I. OG) statt. Interessierte werden aus organisatorischen Gründen gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 zu vereinbaren.

„Im Gespräch mit den Menschen versuche ich, ihre Anliegen zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Gerade der Dialog, das Miteinanderreden, das Interesse für die Dinge der Bürger und der ernste Wille ihnen zu helfen, sehe ich als die Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Wichtig ist es ihm auch, so Dr. Herzberg weiter, regelmäßig in den Thüringer Kommunen vor Ort zu sein, denn nicht jeder Bürger hat die Möglichkeit zu einem Sprechtag nach Erfurt zu kommen.

Unterlagen, etwa Bescheide oder Schreiben der Behörden, die die Anliegen betreffen, sollten zu den Gesprächsterminen mitgebracht werden. Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenem Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Die Beratung ist kostenlos.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Pressekontakt für Rückfragen: Dr. Stephan Zeidler, Tel.: 0361 57 3113878, Mail: stephan.zeidler@buergerbeauftragter-thueringen.de

Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Bürgerberatungs- und Informationstag in der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße

am 25.09.2018 und 04.12.2018 findet in der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße, dem ehemaligen Stasi-Gefängnis am Domplatz, ein Bürgerberatungs- und Informationstag statt. Allen Interessierten wird die Möglichkeit geboten, sich rund um das Thema Akteneinsicht beraten zu lassen und einen Antrag zu stellen.

MitarbeiterInnen der Außenstelle Erfurt des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) erläutern in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr die gesetzlichen Regelungen für die Akteneinsicht, z. B. wie der Zugang zu Stasi-Unterlagen zur eigenen Person oder zu verstorbenen nahen Angehörigen beantragt werden kann, ob man Kopien aus Unterlagen sowie die Klarnamen von inoffiziellen Mitarbeitern bekommen kann. Wer einen Antrag auf Einsichtnahme in Stasi-Unterlagen oder einen Wiederholungsantrag stellen möchte, wird gebeten, ein gültiges Personaldokument mitzubringen.

Für interessierte Schulen oder andere Bildungseinrichtungen werden entsprechende Publikationen bereitgehalten. Über die Nutzung von Stasi-Unterlagen für Forschung und Medien ist ebenfalls Informationsmaterial vorhanden.

Weiterhin ist ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Beratungsinitiative SED-Unrecht) vor Ort. Dieser berät zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und den daran geknüpften sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

Termine: 25.09.2018 und 04.12.2018 jeweils von 12:00 bis 18:00 Uhr
 Ort: Stiftung Ettersberg - Gedenk- und Bildungsstätte
 Andreasstraße (ehem. Stasi-Gefängnis), Andreasstr. 37 a, 99084 Erfurt

Der Zugang ist barrierefrei. Der Eintritt zur Bürgerberatung ist frei.

Alrun Tauché, Leiterin der Außenstelle Erfurt des BSU

Regionale LEADER - Aktionsgruppe Weimarer Land-Mittelthüringen e.V.

Einladung zur 6. Regionalen Genusssmesse: Mit allen Sinnen genießen

Die Regionale LEADER-Aktionsgruppe Weimarer Land-Mittelthüringen e.V. lädt herzlich ein zur

6. Regionalen Genusssmesse, die **am 09.09.2018** (Tag des offenen Denkmals) **von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Landgut Holzdorf** (Otto-Krebs-Weg 5, 99428 Holzdorf) stattfindet. Entdecken, probieren und genießen Sie am Denkmaltag regionale Spezialitäten im Ambiente des Landguts Holzdorf. Speisen Sie mit Freunden an einer festlich geschmückten Tafel im Freien.

Neben regionalen kalten und warmen Speisen werden auch handwerkliche Produkte angeboten. Genuss im Weimarer Land - ein Projekt der Regionalen LEADER - Aktionsgruppe Weimarer Land - Mittelthüringen e.V. (www.leader-rag-wei.de).

Die Veranstaltung wird in Kooperation mit der Diakonie Landgut Holzdorf gGmbH durchgeführt.

Mit der nun zum sechsten Mal stattfindenden Regionalen Genusssmesse will die RAG Weimarer Land-Mittelthüringen e.V. den regionalen Anbietern die Gelegenheit bieten, ihre liebevoll hergestellten, oft mit besonderen Geschichten versehenen Produkte noch besser bekannt zu machen. Neben Einheimischen und Touristen sollen auch regionale Gastronomie- und Herbergsbetriebe auf die Vielfalt und die Qualität der regionalen Produkte aufmerksam gemacht werden.

Unser Familienprogramm zur Genusssmesse:

11.00 bis 17.00 Uhr	Schauschnitzen – Ideen und Kunst in Holz
11.00 bis 16.00 Uhr	Die Zauberküche – Kochen wie die Großen
13.30 und 16.00 Uhr	Puppentheater für die ganze Familie
14.00 bis 15.30 Uhr	Stelzenlauf, Kinderanimation mit Jonglage, Luftballonmodellage

Führungen zum Denkmaltag:

13.00 bis 16.00 Uhr	Herrenhaus und Park (Carsten Meyer, Rita Lenzko)
12.00 und 14.00 Uhr	Diakonisches Bildungsinstitut „Johannes Falk“ (Martina Behr)
13.00 und 15.00 Uhr	Inclusio Weimar - Wolle, Natur und Farben (Stephanie Günther)

Weitere Angebote:

Kerzen selber ziehen und gestalten
 Mobile Mosterei – aus Ihrem Obst wird eigener Saft (Beginn ab 10.00 Uhr)

Der Thüringentag 2019 in Sömmerda kompakt auf der Homepage

Nicht mehr ganz ein Jahr ist es bis zum Thüringentag 2019 in Sömmerda, für den die Stadt vom 28. bis 30. Juni Gastgeber ist.

Ein so großes Landesfest kann nur mit der Hilfe vieler gelingen. Die ersten über 300 Briefe an mögliche Sponsoren mit der Bitte um Unterstützung für den Thüringentag haben das Rathaus bereits verlassen. Auch auf der jetzt freigeschalteten Internetseite www.thuringentag2019.de gibt es ausführliche Informationen für potenzielle Unterstützer.

Ebenso erfahren Besucher der Seite mehr über unser sympathisches Thüringentag-Paar, das den in Sömmerda geborenen und bekannten Pädagogen, Theologen und Aufklärer Christian Gotthilf Salzmann und seine Frau Sophie Magdalena Salzmann in jungen Jahren darstellt. Was es an Neuigkeiten rund um den Thüringentag gibt, zeigen die auf der Seite veröffentlichten Meldungen.

Und wer auf die Sekunde genau wissen möchte, wieviel Zeit noch bis zu dem großen Event verbleibt, ist ebenso auf der Thüringentag-Seite richtig. Der Countdown läuft bereits auf der Startseite.

Natürlich werden die Informationen sukzessive erweitert. Schauen Sie einfach immer mal wieder auf die Thüringentag-Seite!

Ladies Night“ mit Wahl zur „Madame Gramont“

Nach zweijähriger Regentschaft wird eine neue „Madame Gramont“ gesucht.

Frauen ab 40 aus dem Kreis Weimarer Land und der Stadt Apolda, die Interesse an Mode, Lifestyle und hiesiger Geschichte zeigen, können sich am 24. November 2018 in der Stadthalle Apolda zur Wahl stellen. Eine Jury wird sich in einer Vorausscheidung alle Teilnehmerinnen ansehen und diejenigen, die ins Finale der „Madame Gramont“-Wahl kommen, auswählen.

Die neue „Madame Gramont“ erhält u. a. eine Prämie von 500 EUR, die von der Wohnungsgesellschaft Apolda mbH gesponsert wird. Ihre Amtszeit beginnt im Dezember 2018 und endet im November 2020. Als „Madame Gramont“ nimmt sie an öffentlichen Events der Stadt Apolda teil, so u. a. Apoldaer Zwiebelmarkt, Lichterfest, Frauentag, Park- und Heimatfest und Apoldaer Oldtimer Schlosstreffen. Zum offenen Casting bei Thomas Riedel am Schrönplatz 1 in Apolda laden wir Sie herzlich ein. Der Termin wird noch kurzfristig bekanntgegeben. Nur wer beim Casting teilnimmt, kann zur Wahl der „Madame Gramont“ gekürt werden. Der Endausscheid im Rahmen der „Ladies Night“ findet am 24. November 2018 in der Stadthalle Apolda statt. Die Damen werden in drei Rubriken bewertet.

Bewerbungen bis 12. Oktober 2018 an:

Landratsamt Weimarer Land

Gleichstellungsbeauftragte

Bahnhofstraße 28

99510 Apolda

E-Mail: beate.wiedemann@wl.thueringen.de oder

telefonisch 03644/540413 Stadt Apolda

Gleichstellungsbeauftragte

Dornburger Straße 14

99510 Apolda

E-Mail: sylvia.wille@apolda.de oder

telefonisch: 03644/650300

gez. Beate Wiedemann

i. A. der Interessengemeinschaft „Ladies Night“

Gleichstellungsbeauftragte Landratsamt Weimarer Land

Tourenplan 2018 Herbst: Sonderabfallkleinmengen-Sammlung

Stand 18.05.2018

07.09.2018	Daasdorf a. Berge	Nähe Containerplatz	09:00 - 09:30
07.09.2018	Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	09:45 - 10:15
10.09.2018	Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach	12:30 - 13:00
10.09.2018	Eichelborn	Bushaltestelle / Feuerwehr	14:00 - 14:30
10.09.2018	Obernissa	Parkplatz Freizeitzentrum	14:45 - 15:15
10.09.2018	Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e.G.	15:30 - 16:00
20.09.2018	Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe 1	12:00 - 12:30
20.09.2018	Ulla	Containerplatz	13:30 - 14:00
20.09.2018	Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	14:15 - 14:45
20.09.2018	Isseroda	Untere Schloßstr. / Sportplatz	15:00 - 15:30
20.09.2018	Troistedt	Innere Ortsstr. 26	15:45 - 16:15
21.09.2018	Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09:00 - 09:45
21.09.2018	Hopfgarten	Dorfplatz	10:00 - 10:45
21.09.2018	Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Erfurter Str.	11:00 - 11:30
21.09.2018	Bechstedtstraß	Ortseingang von Isseroda kommend	11:45 - 12:15
21.09.2018	Sohnstedt	Ortseingang / Scheune	12:30 - 13:00

Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **26.06.2018 mit Beschluss Nr. 04/06/2018** die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom **13.07.2018** die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2018**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Nachtragshaushaltssatzung :

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	24.400 €	-35.000 €	366.000 €	355.400 €
die Ausgaben	14.500 €	-25.100 €	366.000 €	355.400 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.800 €	0 €	22.300 €	31.100 €
die Ausgaben	8.800 €	0 €	22.300 €	31.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie bisher in Höhe von **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie bisher in Höhe von **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 61.000,00 € um 1.800,00 € vermindert und damit auf **59.200,00 €** neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt (unverändert) festgesetzt:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A	-	-	271 v.H.	271 v.H.
2. Grundsteuer B	-	-	389 v.H.	389 v.H.
3. Gewerbesteuer	-	-	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragsatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

Isseroda, 17.07.2018

Gemeinde Bechstädtstraß

gez. Eidam

Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab **13.08.2018** für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 07.06.2018

Beschluss 102/38/18: Die Niederschrift der Sitzung vom 12.04.2018 wird bestätigt.

Beschluss 103/38/18: Die Niederschrift der Sitzung vom 12.04.2018 wird bestätigt (nichtöffentlicher Teil).

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr. 1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **23.04.2018 mit Beschluss Nr. 03/04/2018** die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hopfgarten beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben **17.05.2018** die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

SATZUNG über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hopfgarten beschlossen:

I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsbeziehung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.
Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Der Schnee ist im Regelfall auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In

Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 4 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten

Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
 3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hopfgarten, den 27.06.2018

gez. Bodechtel

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **23.04.2018 mit Beschluss Nr. 04/04/2018** die Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Freiwillige Feuerwehr beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben **18.05.2018** die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den

Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hopfgarten ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hopfgarten“
- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Hopfgarten die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Hopfgarten gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
 Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an den Bürgermeister der Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der

Gemeinde Hopfgarten haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Hopfgarten zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Hopfgarten sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10**Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hopfgarten führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hopfgarten“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Hopfgarten ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hopfgarten untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hopfgarten ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hopfgarten statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hopfgarten angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hopfgarten ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hopfgarten und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung

einzu berufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hopfgarten ernannt.

§ 12**Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13**Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Jugendfeuerwehrwartes**

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 14**Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 15**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.2002 außer Kraft.

Hopfgarten, den 27.06.2018

gez. Bodechtel, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

die in der letzten Ausgabe des Grammetalboten angekündigte Veröffentlichung der neuen Feuerwehrsatzung und der Straßenreinigungssatzung hat, wie Sie sicher bemerkt haben, nicht funktioniert. Die Verwaltung hat mir nunmehr für die Augustausgabe die Veröffentlichung fest versprochen. Ich darf an meine Hinweise erinnern und um Kenntnisnahme und Beachtung der Satzungen bitten.

Des Weiteren freue ich mich über Zuwachs im gesellschaftlichen Miteinander. Nach der äußerst gelungenen Faschingsfeier zu Beginn dieses Jahres haben sich die Initiatoren dazu entschlossen einen Verein zu gründen, um auch für 2019 und in den Folgejahren wunderbare Faschingsfeiern zu veranstalten. Alle Faschingsfreunde aus Hopfgarten sind herzlich zur **Gründungsversammlung** des Vereins eingeladen.

Ort: Gaststätte zur Weintraube

Zeit: 11. September 2018 um 19.30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Kita „Zwergenland“ aus Hopfgarten sagt Danke

Neue Holztische und Sitzbänke übergab eine Firma aus Nohra unserem Kindergarten am 11.07.2018 offiziell. Die Kinder haben sich mit einem Lied und einem selbst gestalteten Plakat bedankt.

Die Agentur für soziale Kooperation aus Hamburg, die mit dem Motto „Einmal spenden – zweimal helfen“ arbeitet, hat diese Spende im Wert von 2000€ vermittelt. Tische und Bänke baute eine Werkstatt für behinderte Menschen in Stadtroda. Angeregt hat diese gute Sache die Oma eines unserer Kindergartenkinder. Tische und Bänke werden nun täglich beim Essen, Malen und Spielen im Freien genutzt.

Ein Kindergartenjahr geht wieder zu Ende und wir haben unsere 7 Schulanfänger beim Zuckertütenfest verabschiedet. Dem Reiterhof Fiala möchten wir wieder herzlich für die traditionelle Kutschfahrt zum Zuckertütenwald Danke sagen.

Viele haben mit ihren Ideen und ihrem Einsatz die Arbeit des Kindergartens unterstützt und wir wollen allen Helfern beim Arbeitseinsatz, beim Oma-Opa-Tag und Sommerfest und dem Förderverein des Kindergartens danken.

Ein besonderer Höhepunkt war wieder das Kochprojekt mit dem Koch P. Langbein. Die Kinder bereiteten mit seiner Hilfe ihr Mittagessen selbst in der Kita zu.

Das Team der Kita „Zwergenland“ Hopfgarten

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt
--

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 24.07.2018

Beschluss-Nr.: 172/44/2018

Der Gemeinderat beschließt, dass das zu Stande gekommene „Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018“ den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt wird. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mönchenholzhausen sollen über folgende Frage entscheiden:

Sind Sie dafür, dass

- 1.) der am 13.03.2018 getroffene Gemeinderatsbeschluss Nr. 147/39/2018 (TOP 10) mit dem Ziel der Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen und eine damit verbundene Eingliederung in die Landeshauptstadt Erfurt aufgehoben wird und
- 2.) die Gemeinde Mönchenholzhausen stattdessen unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit mit den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal eine Landgemeinde bildet und ein entsprechender Antrag an den Gesetzgeber gestellt wird?

Begründung:

In seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2018 hat der Gemeinderat das Zustandekommen des „Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018“ festgestellt.

Gemäß § 15 Abs. 2 ThürEBBG hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehren abschließend darüber zu entscheiden.

Hierbei hat der Gemeinderat folgende Alternativen:

- ein Alternativvorschlag des Gemeinderats wird mit zur Abstimmung gestellt,
- das Bürgerbegehren wird übernommen, der Bürgerentscheid entfällt,
- der Bürgerentscheid wird unverändert durchgeführt.

Der Gemeinderat hat sich heute abschließend mit dem Bürgerbegehren befasst. Er erkennt aus der vorliegenden Begründung und den durchgeführten Gesprächen mit Vertretern der Bürgerinitiative „Pro Landgemeinde“ keine Gründe, die eine Aufhebung oder Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.03.2018, Nr. 147/39/2018 (TOP 10) rechtfertigen würden.

Der Gemeinderat begrüßt ausdrücklich die Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Mönchenholzhausen und ihren Ortsteilen. Er unterstützt die Bemühungen der Bürgerinitiative „Pro Landgemeinde“ und des losen Bürgerbündnisses „Bürger für Mönchenholzhausen“, eine kompakte Information für die Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten, die allen Einwohnern als Grund-

Ein Alternativvorschlag wird den Bürgern vom Gemeinderat nicht unterbreitet.

lage für ihre individuelle Wahlentscheidung spätestens 22 Tage vor dem Bürgerentscheid zur Verfügung gestellt wird.

Der Beschlusse sieht vor, dass der Bürgerentscheid unverändert durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats: 13; davon anwesend: 11; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enthaltung: 2

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Nolte
Bürgermeister

Bekanntmachung Termin Bürgerentscheid

Die Kommunalaufsicht hat mit Bescheid vom 26.07.2018 den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids auf **Sonntag, d. 23.09.2018** festgesetzt:

Sehr geehrter Herr Nolte,
das Landratsamt Weimarer Land erlässt folgenden Bescheid:

1. Der Tag der Abstimmung zum Bürgerentscheid Mönchenholzhausen wird auf den 23. September 2018 festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheidtenors wird angeordnet.
3. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

gez. Totzauer
Amtsleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis) und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018 am 23. September 2018

1. Das Bürgerverzeichnis für den Bürgerentscheid

Sind Sie dafür, dass

- 1.) der am 13.03.2018 getroffene Gemeinderatsbeschluss Nr. 147/39/2018 (TOP 10) mit dem Ziel der Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen und eine damit verbundene Eingliederung in die Landeshauptstadt Erfurt aufgehoben wird und
- 2.) die Gemeinde Mönchenholzhausen stattdessen unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit mit den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal eine Landgemeinde bildet und ein entsprechender Antrag an den Gesetzgeber gestellt wird?

wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung (03. bis 07. September 2018) während der Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr,
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 99428 Isseroda (Zimmer 1) für Abstimmungsberechtigte zur

Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, sodass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung (03. bis 07. September 2018) Einwendungen gegen das Verzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 99428 Isseroda (Zimmer 1) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr,
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Abstimmen kann nur, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Abstimmungsberechtigte, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung (01. September 2018) eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Bürgerentscheid im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag,
 - 5.1. ein in das Bürgerverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter oder
 - 5.2. ein nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Bürgerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten bekannt wird.

6. Abstimmungsscheine können von in das Bürgerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung (21. September 2018), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 99428 Isseroda mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutba-

ren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung (22. September 2018), 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Wer den Abstimmungsscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, die Nummer des Stimmbezirkes und des Abstimmungsscheines angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag, dem 23. September 2018 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefabstimmung sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung zu entnehmen.

Isseroda, d. 27.07.2018

gez. Seelig, Vorsitzende
VGem Grammetal als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen

Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheids in der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018 am 23. September 2018

1. Der Bürgerentscheid zu der Frage

Sind Sie dafür, dass

- 1.) der am 13.03.2018 getroffene Gemeinderatsbeschluss Nr. 147/39/2018 (TOP 10) mit dem Ziel der Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen und eine damit verbundene Eingliederung in die Landeshauptstadt Erfurt aufgehoben wird
und

- 2.) die Gemeinde Mönchenholzhausen stattdessen unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit mit den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal eine Landgemeinde bildet und ein entsprechender Antrag an den Gesetzgeber gestellt wird?

Ja Nein

findet am Sonntag, dem 23. September 2018 statt. Der Bürgerentscheid dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt.

Hinweis zum Quorum:

Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 20 % aller Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Abstimmungsbezirke eingeteilt.

Stimmbezirksnummer	Name des Stimmbezirks	Adresse des Abstimmungslokals	barrierefrei
1	Mönchenholzhausen	Feuerwehrhaus, Am Dorfteich 6a, 99198 Mönchenholzhausen	nein
2	Eichelborn	Haus am Angerberg, Dorfstraße 33, 99198 Eichelborn	nein
3	Hayn	Feuerwehrhaus Hayn, Bergstraße 39, 99198 Hayn	nein
4	Obernissa	Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a, 99198 Obernissa	nein
5	Sohnstedt	Bürgerhaus „Russischer Hof“, Ringstr. 21, 99198 Sohnstedt	nein

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten spätestens bis zum 01. September 2018 (22. Tag vor der Abstimmung) übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

3. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben die Abstimmungsbenachrichtigungen und ihren Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungsraums den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.
4. Der Abstimmungsberechtigte gibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine der aufgedruckten Abstimmungsmöglichkeiten (JA oder NEIN) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz kennzeichnet oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, dass er sich für die „Ja-Stimme“ bzw. „Nein-Stimme“ entschieden hat. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Abstimmungsberechtigter in der Abstimmungskabine aufhält. Ein Abstimmungsberechtigter, der des Lesens

unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Abstimmurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmungsberechtigten die Abstimmungskabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie beider Hilfeleistung von der Abstimmung erlangt hat.

5. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Abstimmungsräumen sowie zum Arbeitsraum des Briefabstimmungsvorstandes, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
6. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können durch Briefabstimmung an der Abstimmung teilnehmen. Sie müssen ihren Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am 23. September 2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Mönchenholzhausen, d. 31.07.2018

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez. Nolte, Abstimmungsleiter

Sitzung des Abstimmungsausschusses

Die öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids in der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018 am 23. September 2018 findet am Sonntag, d. 23. September 2018 im Anschluss an die Ergebnisermittlung in den Stimmbezirken um 19.30 Uhr im Gemeindeamt, Am Dorfteich 6, 99198 Mönchenholzhausen statt.

Der Ausschuss ist gemäß § 22 Abs. 3 ThürEBBG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Mönchenholzhausen, d. 31.07.2018

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez. Nolte,

Abstimmungsleiter

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

vor einigen Jahren wurde zwischen der Gemeinde Mönchenholzhausen und dem OT Utzberg der Gemeinde Nohra ein ländlicher Weg gebaut. Nur unter Bereitstellung von Fördermitteln war der bituminöse Ausbau möglich. Der Weg sollte für forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie auch für den Freizeitbedarf (Wanderer, Fahrradfahrer) genutzt werden. Leider hat die Zahl der unberechtigten Nutzer des Weges stark zugenommen. Seit langer Zeit wurde über das „Für und Wider“ zum Aufstellen einer Schranke diskutiert. Nun gebe ich bekannt, dass ab 01.09.2018 der Weg mit einer Schranke gesperrt wird. Die Schranke wurde zwischen dem Napoleonstein und dem OT Mönchenholzhausen aufgestellt. Nutzungsberechtigte können einen Schrankenschlüssel beim Bürgermeister in Empfang nehmen. Zur (Gemeinde-)Gebietsreform teile ich mit, dass der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss gefasst hat, den Bürgerentscheid unverändert durchzuführen und ferner, dass das Landratsamt Weimarer Land den Tag der Abstimmung zum Bürgerentscheid auf den 23.09.2018 per Bescheid festgelegt hat. Einzelheiten bitte ich den Bekanntmachungen der Verwaltung im amtlichen Teil zu entnehmen. Bitte beachten Sie weiterhin die aktuellen Aushänge in den Verkündungstafeln („Schwarzen Bretter“).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018

Informationen der Bürgerinitiative „PRO Landgemeinde“

Mönchenholzhausen, 29.07.2018

„Was lange währt, wird gut“, sagt ein Sprichwort, und somit hat unser Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 nun auch formell den Weg für die Abstimmung über die Zukunft unserer Gemeinde frei gemacht. Zuvor waren notwendige Entscheidungen durch die Gemeindevertreter jedoch leider vertagt worden, wodurch die ursprünglich einmal für den 26. August 2018 angesetzte Abstimmung auf Grund der gesetzlichen Vorgaben terminlich nicht mehr zu realisieren war.

Inzwischen hat die zuständige Kommunalaufsicht auch den Tag des Bürgerentscheides festgelegt. Fast auf den Tag genau ein Jahr nach der Bundestagswahl findet nun voraussichtlich am Sonntag dem 23.09.2018 die finale Abstimmung statt, bei welcher jeder Einwohner selber entscheiden darf, ob die Ortschaften Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa und Sohnstedt gemeinsam Teile einer Landgemeinde werden sollen oder eine Eingemeindung in die Landeshauptstadt Erfurt gewünscht wird. Eine Entscheidung von großer Tragweite für jeden von uns, welche deshalb auch wohlüberlegt getroffen werden sollte, denn das Ergebnis hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Wie bei regulären Wahlen üblich, werden an diesem Tag in allen Ortsteilen unserer Gemeinde die Wahllokale von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Auch wenn Sie vielleicht an diesem Tag verhindert sein sollten, muss dies nicht bedeuten, dass Sie nicht an dieser Abstimmung teilnehmen können: denn selbstverständlich ist auch hierbei ein Votum per Briefwahl möglich. Die notwendigen Wahlunterlagen, welche auch die Anträge auf Briefwahl enthalten, werden rechtzeitig in Ihren Briefkästen liegen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Restsommer und einen kühlen Kopf für eine kluge Entscheidung.

Ihre „Bürgerinitiative PRO Landgemeinde“

Weitere aktuelle Informationen und vieles mehr rund um unsere Bürgerinitiative gibt es übrigens auch auf Facebook.

Kontakt: Bürgerinitiative „PRO Landgemeinde“, vertreten durch: Ronny Albrecht, E-Mail: pro-landgemeinde@directbox.com

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17-19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

400 Jahre Kirmes, ein sehr schönes Fest!

Ein ganz großes Lob an alle, die diese tolle Kirmes organisiert haben. Ein Fest vorzubereiten, mit dem vierhundert Jahre gefeiert werden, war eine Herausforderung, die es zu meistern galt - und das Dorf war begeistert. Mit Energie und Geschick wurden Schwierigkeiten gemeistert: Die Interessen der Nachbarn des Schenkplatzes wurden mit den Notwendigkeiten einer Kirmes über zwei Wochenenden in Einklang gebracht, plötzlich kaputte Knöchel in die Planung mit eingebaut, Sambarhythmen und Kutschpferde zusammen gebracht, und ... und... und... Toll! Alle die mitgemacht haben, haben damit ein kleines Stück Zimmersche Geschichte geschrieben und sehr viel für unser Leben im Dorf getan. Ganz herzlichen Dank!

Im Kindergarten wird gebaut!

Die Firma Hirsch aus Utzberg ist dabei, den Platz vor dem Kindergarten in Ordnung zu bringen. In den nächsten Wochen sollen vor allem die sehr holprigen Platten ausgetauscht, ein Rundweg für die Gefährte der Kinder angelegt, Stolperfallen und Pfützen beseitigt werden. Wir hoffen, dass die 14 Tage Schließzeit ausreichen. Ansonsten ist der Zugang zum Kindergarten über die Tür zum Mehrzweckgebäude sichergestellt, und es sind mit der Firma Maßnahmen besprochen, um den Kindern das Spielen draußen zumindest auf Teilen der Fläche zu ermöglichen.

Landgemeinde

In Mönchenholzhausen wird inzwischen der Bürgerentscheid vorbereitet, der durch die Kommunalaufsicht auf den 23. September 2018 festgelegt wurde. Die Stadt Erfurt und die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurden angeschrieben und um Informationen über die Folgen für die Gemeinde Mönchenholzhausen als Ortsteil der Stadt Erfurt bzw. als Ortschaft der zukünftigen Landgemeinde Grammetal gebeten. Für mich ist das wichtigste Argument für die Landgemeinde, dass wir dann im Grammetal selbst bestimmen können, wie es weitergeht und nicht von einer Stadt(verwaltung) abhängig sind, die nicht weiß, wie das Land tickt.

Ich wünsche Ihnen allen noch einen schönen Sommer, und das heißt im Moment wohl viele Nächte hintereinander schönen Landregen.
Ihr Bürgermeister
J.Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatsitzung vom 17.05.2018

Beschluss Nr. 25/2018: Die Tagesordnung wird beschlossen.

Beschluss Nr. 26/2018: Der Gemeinderat bestätigt die Nieder-

schrift der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2018.

Beschluss Nr. 27/2018: Der Verkauf von Grundstücken wurde beschlossen.

Beschluss Nr. 28/2018: Dem Antrag auf Vorbescheid wird zugestimmt.

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 18.30-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Einladung zur Einwohnerversammlung

Am Montag, 13.08.2018 findet um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus eine Einwohnerversammlung statt. Hierzu sind alle interessierten Einwohner und Gäste herzlich eingeladen.

Thema:

Erläuterung der Datenerfassung für die Abwassergebührenkalkulation

gez. Haupt,
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Wir feiern mit euch

**300 Jahre Feuerwehr
in Ottstedt am Berge**

Am 25.08.2018 ab 14.00 Uhr an der Kirche.

Wir laden euch ein zu:

- Feuerwehrtechnik und Vorführungen
- Kinderspielen und Hüpfburg.

Für Essen und Trinken ist gesorgt!

Wir freuen uns auf euch!

Die Kameradinnen und Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr Ottstedt am Berge